

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 206/2019</b>
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 20, 32, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ:	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.10.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	05.11.2019

**Betreff:**

***Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH und Gewährung von Darlehen an die Stadtwerke Winnenden GmbH durch eine außerplanmäßige Auszahlung***

- ***Erwerb von Anteilen an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH***
- ***Weiterveräußerung an die Stadtwerke Fellbach GmbH***
- ***Finanzierung***

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1, 11, 12, 15 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu stimmen:
  - a) Der vorgesehenen Änderung der Beteiligungsverhältnisse in der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH wird zugestimmt,
  - b) vorgesehenen Änderungen im Konsortial-, Gesellschafts- und Ergebnisabführungsvertrag wird zugestimmt und
  - c) dem vorgesehenen Erwerb von Anteilen an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH der EDR sowie dem vorgesehenen Verkauf von Anteilen der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH an die Stadtwerke Fellbach wird zugestimmt.
  
2. Der Stadtwerke Winnenden GmbH wird ein Tilgungsdarlehen in Höhe von 162.600,00 € entsprechend des als Anlage 6 beigefügten Darlehensvertrags gewährt.
  
3. Der Stadtwerke Winnenden GmbH wird ein endfälliges Darlehen in Höhe von 650.000,00 € entsprechend des als Anlage 7 beigefügten Darlehensvertrags gewährt.
  
4. Zur Gewährung der Darlehen nach Zf. 2 und 3 wird eine außerplanmäßige Auszahlung mit dem in der Begründung genannten Deckungsvorschlag genehmigt.
  
5. Dem Regierungspräsidium Stuttgart wird der Konsortialvertrag entsprechend § 15 des Konsortialvertrags zur Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgelegt.

<b>Produktgruppe / Maßnahme</b>	<b>61.20</b>	
Haushaltsansatz		0,00 €
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen	812.600,00 €	
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung	812.600,00 €	
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

Bereich	Name	Datum	Ergebnis
Verwaltungsspitze	Haas, Jürgen	10.10.2019	Zustimmung
Verwaltungsspitze	Holzwarth, Hartmut, Oberbürgermeister	07.10.2019	Zustimmung
Verwaltungsspitze	Haas, Jürgen	07.10.2019	keine Zustimmung
Stadtkämmerei	Schrag, Martina	10.10.2019	Zustimmung
Stadtkämmerei	Schrag, Martina	24.09.2019	keine Zustimmung

**Begründung:**

## 1. Ausgangssituation

Die Stadtwerke Schorndorf haben gegenüber den Stadtwerken Winnenden erklärt, dass sie aus unternehmensinternen Gründen ihr Engagement an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, welches sie über die Beteiligung an der Energiedienstleistungen Remstal GmbH (EDR) in Höhe von 50 % ausüben, aufgeben wollen.

Die Stadtwerke Fellbach GmbH – ebenfalls zu 50 % an der EDR beteiligt – wollen ihr Engagement fortsetzen.

Auf Ebene der Gesellschafter wurde vereinbart, folgende Vorgehensweise zu verfolgen:

- a) Die Stadtwerke Winnenden GmbH kauft die gesamten Anteile der EDR an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH (25,1 %) zum Buchwert von 1.625.225,00 €.
- b) Die Stadtwerke Fellbach GmbH kauft von der Stadtwerke Winnenden GmbH 12,55 % der Anteile an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH zum Preis von 812.612,50 €.
- c) Die Anteilstransaktionen sollen zum 31. Dezember 2019 erfolgen.
- d) Die durch die Anteilstransaktion entstehenden Kosten (Wirtschaftsprüfer, Notar, ...) werden von den Stadtwerken Schorndorf, Stadtwerken Fellbach und Stadtwerken Winnenden zu je ein Drittel getragen.

## 2. Erforderliche Schritte

## 2.1. Gremienbeschlüsse

## 2.1.1. Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

- a) Verfügungen über Geschäftsanteile unterliegen nach § 6 des Gesellschaftsvertrages der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH der Beschlussfassung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung.
- b) Des Weiteren ist der Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hinsichtlich der neuen Beteiligungsstruktur anzupassen (§ 5 *Stammkapitaleinlagen* sowie § 11 *Zusammensetzung Aufsichtsrat*). Der geänderte Gesellschaftsvertrag liegt als Anlage 1 bei.
- c) Gleichzeitig ist der Konsortialvertrag umfassend zu ändern. Da der Vertrag vor dem Netzerwerb abgeschlossen wurde, ist dieser hinsichtlich seiner Grundlage auf dem aktuell vorliegenden Istzustand aufzusetzen. § 4 *Optionen zugunsten der Stadtwerke Winnenden GmbH* wurde der Absatz 1 alt gestrichen sowie in Abs. 2 die Option an das Laufzeitsende des Konzessionsvertrags angepasst. § 11 (Netzerwerb) wurde gestrichen. Der geänderte Konsortialvertrag liegt als Anlage 2 bei.
- d) Aufgrund der geänderten Beteiligungsstruktur ist darüber hinaus auch der Ergebnisabführungsvertrag zwischen Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH und

Stadtwerke Winnenden GmbH anzupassen. Nach Einholung einer verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde kann dieser mit einer Ausgleichszahlung ausgestattet werden, die eine fixe und variable Zahlungsrate vorsieht. Der geänderte Ergebnisabführungsvertrag liegt als Anlage 3 bei.

Über die oben genannten Verfahrensschritte, Beschlüsse und Änderungen wurde in der Aufsichtsratssitzung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH am 26. Juni 2019 ausführlich berichtet. Gegen eine Beschlussfassung an der bereits terminierten Aufsichtsratssitzung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH am 2. Dezember 2019 gab es keine Einwände.

Der Beschluss zur Anteilsabtretung (a) sowie die geänderten Verträge (b) und (c) sind notariell zu beurkunden. Der geänderte Ergebnisabführungsvertrag (d) ist im Handelsregister einzutragen.

## 2.1.2. Stadtwerke Winnenden GmbH

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Winnenden GmbH unterliegt die Stimmabgabe in Gremien anderer Unternehmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, wonach zu den in 2.1.1. a) bis d) beschriebenen Verfügungen und Vertragsänderungen ebenfalls Zustimmung erteilt werden muss. Darüber hinaus ist zum Anteilserwerb von 25,1 % von der EDR sowie zur Rückveräußerung durch die Stadtwerke Winnenden GmbH von 12,55 % der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH – Anteile an Stadtwerken Fellbach in der Gesellschafterversammlung Beschluss zu fassen.

Die entsprechenden Anteilsabtretungsverträge liegen als Anlage 4 und 5 bei.

Hinsichtlich der Bewertung der Unternehmensanteile besteht unter allen Beteiligten Einigkeit, abweichend zu § 4, Nr. 4 Konsortialvertrag, zum Buchwert zu übertragen.

Begründung:

Die Ermittlung des Preises der Geschäftsanteile nach § 4, Nr. 4 Konsortialvertrag erfordert die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Erstellung eines Gutachtens, was sowohl hinsichtlich der entstehenden Kosten, als auch des erforderlichen Zeitaufwandes als nicht angemessen bzw. vertretbar erachtet wird.

Auch die oben genannten Verträge zum Erwerb und Rückveräußerung der Unternehmensanteile sind notariell zu beurkunden. Die notarielle Beurkundung ist für Januar 2020 angedacht.

## 3. Finanzierung des bei der Stadtwerke Winnenden GmbH verbleibenden Unternehmensanteils

Nach Durchführung der gesamten oben beschriebenen Transaktion verbleiben bei der Stadtwerke Winnenden GmbH weitere 12,55 % der Anteile an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH. Die Beteiligungsquote der Stadtwerke Winnenden GmbH an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH steigt dann auf 87,45 %. Auf Grundlage des Buchwertes beträgt der zu finanzierende Kaufpreis 812.612,50 EUR.

Entsprechend der höheren Beteiligung verbleibt bei der Stadtwerke Winnenden GmbH auch eine höhere Quote vom Pachtentgelt, so dass eine laufende Gegenfinanzierung gegeben ist. Der Erwerb und die Finanzierung des Anteilserwerbs ist im Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke Winnenden GmbH auszuweisen.

Die Zuständigkeit liegt nach § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Winnenden GmbH bei der Gesellschafterversammlung. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH. Es ist somit die Weisung des Gemeinderats einzuholen.

#### 4. Gewährung eines Darlehens an die Stadtwerke Winnenden GmbH

Die Stadt Winnenden erklärt sich bereit, zur Finanzierung der Anteile an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH der Stadtwerken Winnenden GmbH ein Darlehen in Höhe von 812.612,50 € zu gewähren. Die Ausgestaltung des Darlehens erfolgt in zwei getrennten Darlehensverträgen. 162.600,00 € werden als Tilgungsdarlehen gewährt, 650.000,00 € wären als endfälliges Darlehen zu gewähren. Für den Fall, dass die Stadt Winnenden selbst Finanzierungsbedarf hat, besteht für diese ein Sonderkündigungsrecht der beiden Darlehensverträge.

Die Zinssätze für die beiden Darlehen werden zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Gemeinderats tagesaktuell abgerufen.

Zur Gewährung der Darlehen ist die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 812.600,00 € erforderlich. Die Deckung erfolgt durch Wenigerauszahlungen bei der Multimediaausstattung an Schulen (21.10 / 005).

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Geänderter Gesellschaftsvertrag Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

Anlage 2: Geänderter Konsortialvertrag Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

Anlage 3: Geänderter Ergebnisabführungsvertrag

Anlage 4: Anteilsabtretungsvertrag Stadtwerke Winnenden GmbH / EDR

Anlage 5: Anteilsabtretungsvertrag Stadtwerke Winnenden GmbH / Stadtwerke Fellbach GmbH

Anlage 6: Darlehensvertrag Tilgungsdarlehen

Anlage 7: Darlehensvertrag endfälliges Darlehen